Hanjo Schild, BBJ Servis gGmbH

Bericht aus dem Workshop 2: „Wie können die verschiedenen Fördersysteme und Förderlogiken des SGB III, des SGB VIII und BSHG kompatibel gemacht werden?“

Aufgabe des Workshops sollte es sein, Grundsätze der Kompatibilität von Förderprogrammen insbesondere aus Sicht lokaler Handlungsmöglichkeiten herauszuarbeiten und daraus Empfehlungen und Modelle für Maßnahmekonstruktionen auf Basis der Leistungsgesetze SGB III, SGB VIII und BSHG abzuleiten.

A.) Impuls:

Folgende Problembereiche wurden einleitend durch den Referenten Dr. Jürgen Thiel (Bundesanstalt für Arbeit) und die TeilnehmerInnen des Workshops benannt:

- die verschiedenen Leistungsgesetze und Förderprogramme gewähren unterschiedliche individuelle Leistungsansprüche und Einkünfte,
- unterschiedliche Definitionen, Methoden und Qualifizierungselemente (zeitlich, inhaltlich, qualitativ) und unterschiedliche Zuständigkeiten verhindern die Aufstellung verbindlicher Förder- und Eingliederungspläne,
- die Sanktionsmöglichkeiten sind zwischen in den Bereichen nicht kompatibel,
- die Zuteilung und Verwendung der Haushaltsmittel erfolgt jährlich, wodurch ein wirtschaftliches Arbeiten verhindert wird,
- die unterschiedliche Fördersystematik nach Zuwendungsrecht und Vergaberecht erschwert den Leistungserbringern eine effektive Durchführung der Angebote,
- schließlich sind datenschutzrechtliche Belange zu bedenken, die eine bessere Kooperation behindern.

In der Arbeitsgruppe bestand Einigkeit darin, dass angesichts der Komplexität des Themas und der zur Verfügung stehenden Zeit keine exemplarischen Modelle für Maßnahmekonstruktionen entwickelt werden konnten und sich die Empfehlungen, resp. Forderungen zur verbesserten Abstimmung der Fördersystematiken auf drei Ebenen zu bewegen haben:

- der gesetzgeberischen und juristischen Ebene,
- der programmatischen Ebene und
- der praxisorientierten Ebene.

B.) Diskussionskomplexe:

1. Die Praxis der Vergabe von Maßnahmen, Angeboten und Leistungen erfolgt nach ganz unterschiedlichen „Kulturen", die unsystematisch nebeneinander stehen.

- Die Jugendhilfe kennt im Wesentlichen Entgeltregelungen und Zuwendungen, wobei in der Regel eine freie Vergabe nach einem Aushandlungsprozess erfolgt. Wichtige Instrumente in diesem Prozess sind die gesetzlich geregelte Jugendhilfeplanung sowie in zunehmendem Maße die Sozialraumorientierung.
- Die Arbeitsverwaltung handelt innerhalb des Amtes hinsichtlich der Leistungen an Träger mit unterschiedlichen Verfahren: z. B. bei der Förderung der Berufsausbildung (§ 240 ff SGB III) und zukünftig auch bei Maßnahmen der Berufsvorbereitung erfolgt die Vergabe nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL); dagegen beauftragt die Arbeitsvermittlung Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach Antrag oder vergibt im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung berufliche Bildungsmaßnahmen „freihändig".
- Die Förderung auf Basis europäischer Förderinstrumente, insbesondere des Europäischen Sozialfonds und die diesen Instrumenten innewohnenden Förderlogiken wurden aus der Diskussion weit gehend ausgeklammert, „um die Diskussion nicht zu verkomplizieren". Ein Teilnehmer brachte es auf den Punkt, indem er empfahl, angesichts der Kompliziertheit des Antrags- und Abrechnungsverfahrens „lieber auf EU-Mittel zu verzichten".

Welches zukünftige Verfahren favorisiert werden sollte, konnte in der Arbeitsgruppe nicht geklärt werden, da hierzu die „lieb gewonnenen" Gewohnheiten und die jeweiligen Vorzüge zu sehr im Mittelpunkt standen.

2. Anders verhielt es sich bei der einhelligen Diskussion um einen Paradigmenwechsel in der Förderpolitik an sich, der ggf. auch zu einer Lösung der unterschiedlichen Vergabepraxis beitragen könnte: statt der gängigen Maßnahmeförderung sollte man zu einer Individualförderung gelangen, die im Sinne des Casemanagements einzelfallbezogene Strategien verfolgt. Prävention, individuelle Hilfeplanung, Adressatenbeteiligung, Begleitung und Kontraktmanagement, Zielerreichungskontrolle waren die Eckpunkte, auf die sich die TeilnehmerInnen

rasch einigen konnten. Dabei wurde das in der Jugendhilfe Prinzip der Planung und der Einzelfallhilfe durchaus als Vorbildlich dargestellt. Offen blieb dabei aber zunächst, welche Stelle für die verbindliche Organisierung dieses Prozesses zu sorgen hat und wie die Ämter ineinander bzw. an welchen Schnittstellen sie gemeinsam wirken.

3. Diese Diskussion führte zur Frage der Zuständigkeiten der jeweiligen Ämter, die sich zuspitzen lässt in der Frage: soll sich das Arbeitsamt jeden Schuh anziehen, den man ihm hinhält? Am Beispiel der Förderung von Schulpflichtigen durch Schulsozialarbeit und von schwer erreichbaren Jugendlichen durch Mobile Jugendarbeit durch Instrumente der Arbeitsverwaltung (§ 10 SGB III; Art.11 Sofortprogramm) wurde deutlich, dass hier bereits tief in an sich originäre Aufgaben der Jugendhilfe eingegriffen wird und diese sich angesichts leerer kommunaler Kassen letztlich aus ihrer Zuständigkeit verabschiedet. Auch wenn bei einigen VertreterInnen der Arbeitsverwaltung verhaltene Zustimmung aufkam, war überwiegendes Votum des Workshops, die Rolle der Arbeitsverwaltung auch und gerade im Bereich der Prävention zu stärken, um spätere, nachsorgende Aufgaben möglichst zu vermeiden. Allerdings blieb auch hier die abschließende Frage offen, was die anderen Ämter machen, wo deren Zuständigkeit bleibt und welche Schnittstellen untereinander bestehen. Als Modell wurden Netzwerke favorisiert, etwa analog zu den Arbeitsgemeinschaften, wie sie nach § 78 SGB VIII eingeführt werden sollen, in denen dann Zuständigkeiten, Aufgaben etc. geklärt werden können.

C.) Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse

Auf der gesetzgeberischen und auf der programmatischen Ebene ist bereits einiges geschehen, was den Boden für eine effektivere Kooperation bereitet hat. Allerdings sind auch noch einige Hausaufgaben zu machen, es könnte mehr geschehen. Denn, so die These: Vieles ist möglich, aber warum geschieht es nicht überall? Ein Blick in verschiedene Untersuchungen, wie das Gutachten der BBJ Servis zum Thema „Zusammenwirken von Jugend- und Bildungs-/Berufsbildungspolitik zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher" im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung oder in das in jüngster Zeit aufgebaute „Good-Practice-Center" (GPC) beim Bundesinstitut für Berufsbildung oder die Ergebnisse des Wettbewerbs „Fit für Leben und Arbeit" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beweisen, das auf der Praxisebene vieles möglich und bereits entwickelt ist. Es muss aufgegriffen und in der Fläche umgesetzt werden. Dabei bleibt die Frage offen, ob Kooperation gesetzlich geregelt und verordnet werden kann und soll oder ob es nicht angemessener ist, ganz im Sinne einer Dezentralisierung und Sozialraumorientierung auf gewachsene (und wachsende) Netzwerke zu bauen.